Satzung

über die Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet 2 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

Kostenerstattungssatzung (nachfolgend KES ZWA)

Vom 26.04.2016

Satzung
über die Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet 2 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

Kostenerstattungssatzung (nachfolgend KES ZWA)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288), § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der ZWA Bad Dürrenberg in seiner Verbandsversammlung am 20.04.2016 nachfolgende Kostenerstattungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsatz
§ 3 Erstattungsanspruch
§ 4 Erstattungspflichtige
§ 5 Entstehung des Erstattungsanspruchs
§ 6 Fälligkeit
§ 7 Billigkeitsregelungen
§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Datenverarbeitung
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1)
Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt, entsprechend seiner Abwasserbeseitigungssatzung, im **Entsorgungsgebiet 2** eine rechtlich selbständige Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2)
Der ZWA Bad Dürrenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse gemäß § 12 (2b) AWBS.

§ 2 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 Erstattungsanspruch

(1)
Die Aufwendungen für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes) werden vom Zweckverband nach einem Einheitssatz pro lfd. Meter Grundstücksanschluss berechnet. Abwasserstraßenkanäle (Straßensammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen und auf die die Grundstücksanschlüsse sich gegenüber liegender beitragspflichtiger Grundstücke aufgebunden werden, gelten für die Berechnung der Länge der Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend.

(2)
a)
Der Einheitssatz für die Herstellung des Anschlusskanals des ersten Grundstücksanschlusses beim Anschluss an die zentrale Abwasseranlage beträgt:

140,61 € pro lfd. Meter Anschlusskanal.

b)
Der Einheitssatz für die Errichtung des Revisionsschachtes bei der Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses beträgt **541,97 €.**

(3)
Stellt der ZWA auf Antrag eines Berechtigten im Sinne des § 4 dieser Satzung für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her, so sind dem ZWA die Aufwendungen für diese Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (auch des ersten Grundstücksanschlusses).

(4)
Hat der Erstattungspflichtige den Umstand verschuldet, der zu einer Unterhaltungsmaßnahme i.S.d. § 8 KAG-LSA führt, so sind dem Verband die Kosten der Unterhaltungsmaßnahme in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 4 Erstattungspflichtige

(1)
Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.

(2)
Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3)
Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 5 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen entsprechend.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)
Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)
Der Zweckverband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA Bad Dürrenberg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1)
Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DSG-LSA]) der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGLSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; durch den Zweckverband zulässig.

(2)
Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-,Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3)
Der Zweckverband kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder Leichtfertig

1.
entgegen § 8 (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;

2.
entgegen 8 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann, und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3.
entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

4.
in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 26.04.2016

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG
- Siegel -
1